



Sachgebiet Finanzverwaltung	Sachbearbeiter Herr Schramm
--------------------------------	--------------------------------

Beratung Gemeinderat	Datum	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------	-------	--------------------------	-------------------------------

Betreff

Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Finanzierung der Sanierung der Tennisplätze der Tennisabteilung des TSV Donndorf-Eckersdorf und des RMC Eckersdorf

Sachverhalt:

Die Tennisabteilung beabsichtigt die Generalsanierung von vier Tennisplätzen. Die vorhandenen Plätze und die dazugehörigen Anlagen weisen alters- und nutzungsbedingte Schäden auf, sodass eine grundlegende Erneuerung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und nachhaltigen Sportbetriebs erforderlich ist (umfangreiche Präsentation der Sanierung ist bereits erfolgt).

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach der vorliegenden Kostenplanung auf rund **310.000 €**.

Die Gemeinde Eckersdorf unterstützt die Maßnahme gemäß Haushaltsbeschluss mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 20 % der Investitionskosten.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sind darüber hinaus Fremdmittel erforderlich. Hierbei handelt es sich um

Finanzierungsart	Betrag
Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung BLSV-Förderung	110.000 €
Investitionsdarlehen	35.000 €

Die Zwischenfinanzierung dient der Vorfinanzierung der beantragten beziehungsweise zu erwartenden Fördermittel des Bayerischen Landessportverbandes. Nach derzeitiger Planung erfolgt die Auszahlung dieser Fördermittel erst innerhalb eines Zeitraums von etwa drei Jahren.

Das Investitionsdarlehen in Höhe von 35.000 € dient der ergänzenden Finanzierung der Gesamtmaßnahme und soll über zehn Jahre zurückgeführt werden.

Die finanzierenden Banken haben die Kreditgewährung von der Übernahme entsprechender kommunaler Ausfallbürgschaften abhängig gemacht.

Rechtliche Würdigung**1. Öffentliche Aufgabe**

Die Förderung des Sports und des örtlichen Vereinswesens gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 57 Abs. 1 GO.

Die Tennisanlage dient unter anderem der Jugendförderung und dem Breitensport.

Der Erhalt der Sportanlage liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde Eckersdorf.

2. Ausfallbürgschaft

Eine Ausfallbürgschaft ist eine besondere Form der Bürgschaft.

Im Unterschied zu einer selbstschuldnerischen Bürgschaft haftet die Gemeinde nicht unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers.

Eine Inanspruchnahme würde erst dann erfolgen, wenn

- der Darlehensnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht nachkommt,
- die finanzierende Bank sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Beitreibung der Forderung ausgeschöpft hat,
- und tatsächlich ein endgültiger Forderungsausfall verbleibt.

Die Gemeinde übernimmt somit keine unmittelbare Kreditverpflichtung, sondern sichert lediglich einen möglichen Forderungsausfall bis zur vereinbarten Höchstsumme ab.

3. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Die Übernahme der Bürgschaften richtet sich nach Art. 72 Abs. 2 GO.

Danach dürfen Bürgschaften und sonstige Gewährverträge, die ein Entstehen für fremde Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen werden.

Die Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Sanierung der Tennisanlage dient dem Erhalt einer gemeindlich bedeutsamen Sporteinrichtung. Die Gemeinde fördert die Investitionsmaßnahme bereits unmittelbar durch einen Investitionszuschuss.

Die Ausfallbürgschaften dienen ausschließlich der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme.

Die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GO werden daher als erfüllt angesehen.

4. Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die Übernahme der Ausfallbürgschaften bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Bayreuth als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bürgschaftserklärungen dürfen erst nach Vorliegen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung abgegeben werden.

Die Übernahme der Ausfallbürgschaften begründet zunächst keine unmittelbare Auszahlungspflicht. Es handelt sich um Eventualverbindlichkeiten (siehe Ziffer 2.).

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird durch die Übernahme der Bürgschaften nicht beeinträchtigt.

Ein Nachtragshaushalt ist durch die Übernahme der Bürgschaften nicht erforderlich.

Die Bürgschaften sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften nachzuweisen und in die Schuldenübersicht der Gemeinde Eckersdorf einzupflegen.

Die Übernahme der Ausfallbürgschaften wird als vertretbar angesehen.

Hierfür sprechen insbesondere:

- die erhebliche Bedeutung der Sportanlage für das Gemeinwohl,
- die Vorfinanzierung gesicherter beziehungsweise erwarteter Fördermittel,
- die Begrenzung der Haftung auf Höchstbeträge,
- die Haftung ausschließlich im Zahlungsausfall
- die zusätzliche Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gesamtbürgschaftsrahmen läge bei **145.000 €**.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Sanierung der Tennisanlage der Tennisabteilung im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde Eckersdorf liegt. Die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften gemäß Art. 72 Abs. 2 GO werden als gegeben angesehen.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Sanierungsmaßnahme übernimmt die Gemeinde Eckersdorf zugunsten der finanzierenden Bank

- eine Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für die Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung der BLSV-Fördermittel in Höhe von bis zu 110.000 € sowie
- eine Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft für ein Investitionsdarlehen in Höhe von bis zu 35.000 € mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Die Bürgschaften dienen ausschließlich der Finanzierung der Sanierung der Tennisanlage und sind auf einen Gesamtbetrag von höchstens 145.000 € begrenzt.

Die Übernahme der Ausfallbürgschaften erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Bayreuth.

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, nach Vorliegen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung die erforderlichen Bürgschaftserklärungen sowie alle zur Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Erklärungen und Vereinbarungen rechtsverbindlich abzugeben und abzuschließen.

Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.